



N i e d e r s c h r i f t
über die 59. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 25. November 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Außerordentliches Vorkommnis in der ordentlichen Gerichtsbarkeit**
Beginn der Unterrichtung durch die Landesregierung 7

2. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/4494](#)
dazu gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 GO LT:
Klimaschutz in Niedersachsen
Antrag der Fraktion der FDP – Drs. 18/4495

- b) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - Nds. KlimaG)**
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4499](#)

- c) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG)**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/4839](#)

- Beginn der Beratung* 9
- Eingaben 00919/01/18 und 01183/01/18* 12

3. Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6914	
<i>Beratung</i>	13
<i>Beschluss</i>	13
4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege	
Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - Drs. 18/5633	
<i>Mitberatung</i>	15
<i>Beschluss</i>	15
5. a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021 - HG 2021 -)	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7175 neu	
b) Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2020 - 2024	
Unterrichtung durch die Landesregierung - Drs. 18/7330	
<i>Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021</i>	
<i>Einzelplan 11 – Justizministerium</i>	
<i>Eingabe 01954/01/18</i>	17
6. Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung (Niedersächsisches Parlamentsinformationsgesetz - NPIG)	
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 18/4498	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	19
<i>Beschluss</i>	19
7. Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung von Verbänden und der Öffentlichkeit bei Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz des Bundes	
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/7766	
<i>Verfahrensfragen</i>	21
8. Reform des Sanierungs- und Insolvenzrechts - Zuständigkeit der Amtsgerichte für Insolvenzverfahren im Flächenland Niedersachsen erhalten!	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7830	
<i>Beratung</i>	23
<i>Beschluss</i>	25

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Andrea Schröder-Ehlers (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Christoph Bratmann (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Wiebke Osigus (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
7. Abg. Thomas Adasch (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Volker Meyer (CDU)
10. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU)
11. Abg. Thimo Röhler (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Helge Limburg (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
14. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Wieseahn.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),
Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller,
Regierungsdirektor Dr. Müller-Rüster,
Referentin Wetz.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.46 Uhr bis 12.13 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Nicht öffentliche und vertrauliche Sitzungsteile*

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD) machte darauf aufmerksam, dass § 97 a der Geschäftsordnung eine Sitzungsteilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik nur für öffentliche Ausschusssitzungen zulasse. Sie stellte zur Diskussion, wie künftig mit Tagesordnungspunkten verfahren werden solle, die in nicht öffentlicher oder vertraulicher Sitzung behandelt werden müssten.

MR **Wiesehahn** (LTVerv) schlug vor, für diejenigen Punkte, die voraussichtlich in nicht öffentlicher oder vertraulicher Sitzung behandelt würden, eine gesonderte Sitzung im Anschluss an die öffentliche Sitzung vorzusehen, in der eine Zuschaltung nicht zugelassen sei.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) begrüßte diesen Vorschlag. Er berichtete, dass im Ausschuss für Inneres und Sport erwogen worden sei, vertrauliche Unterrichtungen nur noch schriftlich entgegenzunehmen. Dies sei jedoch nicht praktikabel, zumal es dann keine Möglichkeit gebe, Fragen zu der Unterrichtung zu stellen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) bat die Landtagsverwaltung, Vorschläge zu machen, die es ermöglichen, auch für nicht öffentliche oder vertrauliche Sitzungen eine Teilnahme durch Zuschaltung vorzusehen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) wies darauf hin, dass die Vorsitzende nicht wissen könne, ob im Zimmer des zugeschalteten Abgeordneten ein Unbefugter mithöre. - Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) teilte dieses Bedenken.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) setzte hinzu, die Geschäftsordnung schließe nicht einmal aus, dass sich der zugeschaltete Abgeordnete an einem öffentlichen Ort befinde. Eine Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik könne in nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzungen daher nicht ermöglicht werden.

Der **Ausschuss** kam überein, so zu verfahren, wie von der Landtagsverwaltung vorgeschlagen.

Tagesordnungspunkt 1:

Außerordentliches Vorkommnis in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Beginn der Unterrichtung durch die Landesregierung

MR **Lustig** (MJ) berichtete, wegen einer anstehenden Anhörung durch eine Strafvollstreckungskammer sei ein Gefangener in ein Gerichtsgebäude gebracht worden. Dort habe er zwei Gewahrsamszellen funktionsunfähig gemacht. Deshalb habe seine Verlegung in die dritte Zelle angestanden. Bei der richterlich angeordneten Anlegung von Hand- und Fußfesseln sei der Gefangene gestürzt. Ärztlich sei mindestens ein Rippenbruch festgestellt worden. Die Anhörung habe jedoch fortgeführt werden können.

Weitere Informationen könne das Justizministerium in vertraulicher Sitzung geben. Außerdem könne es einen vertraulichen schriftlichen Bericht übergeben, der dann bei der Landtagsverwaltung eingesehen werden könne.

Der **Ausschuss** bat das Ministerium um Übergabe des schriftlichen Berichts. Er kam überein, die Unterrichtung am 2. Dezember 2020 in vertraulicher Sitzung fortzusetzen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) fragte, ob gegen den Gefangenen wegen Sachbeschädigung ermittelt werde.

MR **Lustig** (MJ) sagte, die Staatsanwaltschaft ermittle gegen die beteiligten Justizbediensteten wegen ihres Umgangs mit dem Gefangenen. Ob auch gegen den Gefangenen ermittelt werden, sei ihm nicht bekannt, sagte Herr Lustig. Er könne diese Information jedoch erfragen und nachliefern.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) erkundigte sich, ob der Gefangene als gewaltbereit bekannt gewesen sei.

MR **Lustig** (MJ) verneinte dies. Der Gefangene sei bereits mindestens zweimal verurteilt worden und dem Gericht bekannt gewesen, im Zusammenhang mit diesen Prozessen sei er aber nicht auffällig geworden.

Tagesordnungspunkt 2:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/4494](#)

dazu gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 GO LT:

Klimaschutz in Niedersachsen

Antrag der Fraktion der FDP – Drs. 18/4495

erste Beratung:

54. Plenarsitzung am 10.09.2019

federführend: AfRuV;

Stellungnahme: AfWAVuD, AfUEBuK

b) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - Nds. KlimaG)**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4499](#)

erste Beratung:

54. Plenarsitzung am 10.09.2019

federführend: AfRuV;

mitberatend: AfUEBuK, AfHuF;

Stellungnahme: AfWAVuD

c) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/4839](#)

erste Beratung:

58. Plenarsitzung am 23.10.2019

federführend: AfRuV;

mitberatend: AfUEBuK;

Stellungnahme: AfWAVuD

zuletzt behandelt in der 46. Sitzung am 11.03.2020

hierzu: **Eingaben** 00919/01/18 und 01183/01/18 (Vorlagen 1 und 2 zu Drs. 4494 und Drs. 4499, Vorlagen 6 und 7 zu Drs. 4839)

Beginn der Beratung

Beratungsgrundlage: Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 18 zu Drs. 4839)

RD **Dr. Müller-Rüster** (GBD) berichtete, der GBD habe die Vorlage 18 am 23. November 2020 in der 70. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vorgestellt.

Der **Ausschuss** begann mit der Beratung über den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der CDU und behandelte folgende Punkte des Gesetzentwurfes:

Gesetzesüberschrift

RD **Dr. Müller-Rüster** (GBD) teilte mit, der Umweltausschuss habe in seiner 70. Sitzung dafür votiert, die Gesetzesüberschrift wie folgt zu fassen:

„Niedersächsisches Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung und zur Einführung eines Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels“.

Der mitberatende Ausschuss habe also davon abgesehen, vor dem Wort „Folgen“ das Wort „negativen“ einzufügen. Im Übrigen sei er dem Formulierungsvorschlag des GBD in Vorlage 18 gefolgt.

Der Grund für den Verzicht auf das Wort „negativen“ in der Gesetzesüberschrift liege darin, dass der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz auch in den Artikeln 1 und 2 jeweils davon abgesehen habe, die Formulierung „negative Folgen“ zu verwenden.

Artikel 1 – Änderung der Niedersächsischen Verfassung

RD **Dr. Müller-Rüster** (GBD) stellte dem Ausschuss die Anmerkungen des GBD in Vorlage 18 vor.

Er berichtete, der Umweltausschuss sei in seiner 70. Sitzung dem Vorschlag des GBD gefolgt, die

Überschrift des neuen Artikels 6 c der Verfassung kürzer zu fassen.

Den Text des Artikels empfehle der Umweltausschuss wie folgt zu fassen:

„In Verantwortung auch für die künftigen Generationen schützt das Land das Klima und mindert *die* Folgen des Klimawandels.“

Die Einfügung des Wortes „die“ vor dem Wort „Folgen“ habe zum einen sprachliche Gründe. Zum anderen solle dadurch klargestellt werden, dass sich das Staatsziel grundsätzlich auf sämtliche Folgen des Klimawandels beziehe. Das Land solle also verpflichtet werden, das Ziel zu verfolgen, grundsätzlich alle Folgen des Klimawandels zu mindern.

Es gehöre allerdings zum Wesen von Staatszielbestimmungen, dass es der Einschätzung des Landes überlassen bleibe, auf welchem Wege und mit welchen Mitteln dieses Ziel verfolgt werden solle. Zudem könnten möglicherweise nicht alle Folgen des Klimawandels tatsächlich gemindert werden.

Dem Vorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes, zwischen den Wörtern „die“ und „Folgen“ noch das Wort „negativen“ einzufügen, sei der Umweltausschuss nicht gefolgt. Aus Sicht des GBD könnte mit diesem Wort die Stoßrichtung des Staatsziels klargestellt werden.

Ebenfalls nicht angeschlossen habe sich der Umweltausschuss dem Vorschlag des GBD, die Regelung durch die alternative Formulierung „und ergreift Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, um dessen negative Folgen zu mindern“ zu präzisieren. Dadurch würde aus Sicht des GBD gegenüber der etwas offeneren Formulierung der Entwurfsfassung klargestellt, dass sich das Staatsziel nur auf Anpassungsmaßnahmen beziehe, nicht jedoch auf etwaige Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die Folgen des Klimawandels, also z. B. finanzielle Ausgleichszahlungen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) fragte, aus welchem Grunde der Umweltausschuss von diesem Zusatz abgesehen habe.

RD **Dr. Müller-Rüster** (GBD) erwiderte, eine Begründung für die Nichtaufnahme sei im Umweltausschuss nicht genannt worden.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) sprach sich dafür aus, Doppelregelungen und „Prosa“ im Verfassungstext zu vermeiden. An der Verfassung sollte nur so viel geändert werden, wie nötig sei, forderte der Vertreter der CDU-Fraktion.

Artikel 2 – Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz – NKlimaG)

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) legte dar, der GBD habe in Vorlage 18 in Abstimmung mit den Fachministerien einen recht umfassenden Umbau dieses Artikels vorgeschlagen. Dies habe folgende Gründe:

Erstens seien bei einer Vielzahl von Vorschriften des Gesetzentwurfes Regelungszweck und -ziel nicht klar. Häufig sei aufgrund der Verwendung passivischer Formulierungen auch nicht klar, wer der Regelungsadressat sei. Teilweise entsprächen die Formulierungen eher politischen Programmsätzen, aber nicht vollziehbaren Regelungen. Dadurch sei der Gesetzentwurf schwer verständlich.

Zweitens sei das Klimagesetz ein Querschnittsgesetz. An vielen Stellen sei aber das Verhältnis der Vorschriften des Gesetzes zum Fachrecht nicht klar. Dort sei nicht eindeutig ersichtlich, ob es sich um Sonderregelungen handele oder ob die Vorschriften neben dem Fachrecht angewendet werden sollten. Teilweise seien die Anknüpfungspunkte so unklar, dass der GBD nicht einmal haben prüfen können, ob überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz des Landes gegeben sei, so etwa bei **§ 9**, der das Raumordnungsrecht betreffe. Unklar sei beispielsweise auch das Verhältnis des Gesetzentwurfes zum Bundesnaturschutzgesetz, zum Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz und zum Bundeswaldgesetz.

Drittens enthalte der Gesetzentwurf – wahrscheinlich aufgrund des langen Vorbereitungsprozesses – Ungenauigkeiten, wechselnde Begrifflichkeiten und auch Zirkelschlüsse.

Der GBD habe sich bemüht, in seinen Formulierungsvorschlägen all diese Probleme zu beheben, insbesondere Regelungsziele und Begriffe zu präzisieren. Hierzu habe der GBD sich intensiv vor allem mit dem Ministerium für Umwelt, Ener-

gie, Bauen und Klimaschutz, aber auch mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung beraten. Über die inhaltlichen Änderungsanregungen der Fachministerien sei politisch zu entscheiden. Dies betreffe besonders die Regelungen zur Mobilität in **§ 8** des Gesetzentwurfes, die den Vorschlägen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zufolge allerdings an anderer Stelle des Gesetzentwurfes (§ 6/3) verortet werden sollten, und damit zusammenhängende Begriffsbestimmungen in **§ 3**.

Ferner habe der GBD versucht, die Vorschriften aufeinander zu beziehen und sie einander zuzuordnen. Den in der Entwurfsfassung hätten insbesondere die Grundsatzregelungen in **§ 5** „in der Luft gehangen“. Dort bleibe unklar, in welchem rechtlichen Zusammenhang die verwendeten Schlagwörter eine Rolle spielen sollten. Auch in den **§§ 6 ff.** habe der GBD versucht, Bezüge herzustellen und die Regelungen anwendbar zu machen.

Programmatische Aussagen ohne Regelungscharakter und überflüssige Doppelungen schlage der GBD zur Streichung vor, insbesondere in den **§§ 1 und 9**.

Nach Möglichkeit habe der GBD Formulierungen vorgeschlagen, die das Verhältnis der Regelungen zum Fachrecht klarstellten und nicht in Konflikt mit dem Bundesrecht gerieten.

Frau Brüggeshemke hob hervor, dass es aus Sicht des GBD anwenderfreundlicher und leichter verständlich gewesen wäre, wenn Regelungen, die der Sache nach zum Fachrecht gehörten, in die entsprechenden Fachgesetze aufgenommen worden wären. Der Gesetzentwurf verfolge jedoch einen anderen Regelungsansatz. Das Wirtschaftsministerium habe zudem erklärt, dass auch aus Sicht der Landesregierung die Vorschriften zur Mobilität in **§ 8**, die vielfache Berührungspunkte zum Fachrecht – z. B. zum Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz – aufwiesen, im Klimagesetz geregelt werden sollten.

Das Mitglied des GBD wies ferner darauf hin, dass nach der Einbringung des Gesetzentwurfes der Koalitionsfraktionen, nämlich im Dezember 2019, das Bundes-Klimaschutzgesetz in Kraft getreten sei. Dieses Gesetz lasse den Ländern Spielraum für eigene Regelungen, die allerdings mit dem Bundesrecht vereinbar sein müssten. Aufgrund dessen habe der GBD einige Anpas-

sungen des Gesetzentwurfes vorgeschlagen, insbesondere eine Streichung von **§ 2** Satz 2.

Im Kern sehe der Gesetzentwurf vor, die Landesregierung zu verpflichten, Strategien zu beschließen, in denen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geordnet dargestellt seien. Zur Verdeutlichung schlage der GBD vor, die Regelungen in **§ 6** des Gesetzentwurfes auf drei Paragraphen aufzuteilen: § 6 betreffe die Strategie zum Klimaschutz, § 6/1 die Strategie für eine klimaneutrale Landesverwaltung und § 6/2 die Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Jeder dieser Paragraphen enthalte Regelungen dazu, in welchem Zeitrahmen und von wem die Strategien zu beschließen seien. Ferner sei dort geregelt, welchen inhaltlichen Umfang die Strategien haben müssten und was bei ihrer Aufstellung zu berücksichtigen sei. In der Fassung des Gesetzentwurfes seien diese Regelungen über den gesamten Gesetzestext verstreut; der GBD schlage vor, sie in diesen drei Paragraphen zusammenzuführen.

Über all dies habe der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz in seiner 70. Sitzung ausführlich beraten, berichtete Frau Brüggeshemke.

Fast alle Formulierungsvorschläge des GBD habe der Ausschuss übernommen, insbesondere vom GBD vorgeschlagene Zusätze, die in Vorlage 18 in eckigen Klammern abgedruckt seien. Auch fast allen Streichungsvorschlägen des GBD habe er sich angeschlossen. Nicht zur Übernahme in den Gesetzestext empfohlen habe der Umweltausschuss jedoch – ebenso wie in Artikel 1 - das Adjektiv „negativ“ vor den Worten „Folgen des Klimawandels“. Der Umweltausschuss beabsichtige, seine Mitberatung in der 71. Sitzung am 30. November 2020 abzuschließen.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, den dieser Ausschuss um Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen gebeten habe, beabsichtige, sich in seiner 61. Sitzung am 27. November 2020 mit dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zu befassen.

Der GBD plane, im Vorfeld der 60. Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 2. Dezember 2020 eine weitere Vorlage herauszugeben, die den Beratungsstand und insbe-

sondere die Empfehlungen des Umwelt- und des Wirtschaftsausschusses enthalte.¹

§ 1 – Zweck

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) wies darauf hin, dass der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst in Vorlage 18 die Streichung des Absatzes 2 vorgeschlagen habe. Sie trug insbesondere die Begründung des GBD zu dem Vorschlag vor, Satz 2 zu streichen.

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz habe sich aber in seiner 70. Sitzung dafür ausgesprochen, Satz 2 nicht zu streichen, teilte Frau Brüggeshemke mit. Eine Begründung dafür sei nicht gegeben worden.

§ 2 – Anwendungsbereich

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erläuterte dem Ausschuss den Vorschlag des GBD, diesen Paragraphen ganz zu streichen, im Sinne der Vorlage 18. Sie hob hervor, diese Vorschrift sei die rechtlich problematischste aller Vorschriften des Gesetzentwurfes. Die Ministerien für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hätten gegen den Streichungsvorschlag keine Einwände erhoben.

Das Mitglied des GBD teilte mit, auch der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz habe in seiner 70. Sitzung dazu geneigt, dem Streichungsvorschlag des GBD zu folgen. Zu einem abschließenden Votum hierüber sei es dort jedoch noch nicht gekommen.

§ 6 – Instrumente

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) berichtete, der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz habe sich in seiner 70. Sitzung noch nicht darauf festgelegt, für welche Fassung von Absatz 1/1 Nr. 2 er votieren wolle.

§ 7 – Berichterstattung durch Kommunen § 12 – Monitoring

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) machte darauf aufmerksam, dass der Energiebericht, den jede Kommune zu erstellen habe, sich dem Gesetzentwurf zufolge nicht nur auf im Eigentum der Kommune stehende Gebäude beziehen solle, sondern auf alle Gebäude, für die bei der Kommune Energiekosten anfielen.

Hingegen sei die Berichtspflicht beim Land auf die im Eigentum des Landes stehenden und von der Landesverwaltung genutzten Gebäude beschränkt. Die Landesregierung habe sich dafür ausgesprochen, bei dieser Beschränkung zu bleiben.

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz habe in seiner 70. Sitzung noch kein Votum zu der Frage abgegeben, ob es bei den unterschiedlichen Regelungen für die Kommunen einerseits und das Land andererseits bleiben solle. Er habe in Aussicht genommen, hierzu in der 71. Sitzung zu votieren.

*

Der **Ausschuss** kam überein, die Gesetzesberatung fortzusetzen, wenn der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz seine Mitberatung abgeschlossen hat.

Eingaben 00919/01/18 und 01183/01/18

MR **Wiesehahn** (LTVerw) teilte mit, der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz habe dafür votiert, die Eingaben im Rahmen der Gesetzesberatung für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss** nahm in Aussicht, über die Beschlussempfehlungen zu den Eingaben beim Abschluss der Gesetzesberatung zu beschließen.

¹ Vorlage 22 zu Drs. 4839.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/6914](#)

direkt überwiesen am 01.07.2020

federführend: AfRuV;

mitberatend: UAMedien, AfHuF

Beratung

Beratungsgrundlage: Votum des Unterausschusses „Medien“ (unveränderte Annahme)

RD **Dr. Müller-Rüster** (GBD) berichtete über den Beratungsverlauf im Unterausschuss „Medien“ und teilte mit, der Unterausschuss habe sein Votum in der 34. Sitzung am 18. November 2020 einstimmig - bei Stimmenthaltung des Mitgliedes der Fraktion der FDP - beschlossen.

Wie bei Staatsverträgen üblich, habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes seine Prüfung auf die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht beschränkt. Bedenken hätten sich nicht ergeben.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) erklärte, seiner Fraktion sei bekannt, dass die Rundfunkanstalten einen einklagbaren Anspruch darauf hätten, dass der Rundfunkbeitrag in der von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten vorgeschlagenen Höhe festgesetzt werde. Deshalb wäre eine Ablehnung des Gesetzentwurfes „fast eine Ignoranz der Rechtslage“.

Nichtsdestoweniger sei die FDP-Fraktion der Auffassung, dass die Politik einmal über die Aufgaben nachdenken sollte, die sie den Rundfunkanstalten übertragen habe. Vom Umfang dieser Aufgaben hänge schließlich der Finanzbedarf der Anstalten ab. Hierzu bereite die Fraktion der FDP einen Antrag vor.

Beschluss

Der **Ausschuss** folgte dem Votum seines Unterausschusses „Medien“ und empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: FDP

Die Empfehlung erging vorbehaltlich der Zustimmung des - mitberatenden - Ausschusses für Haushalt und Finanzen.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht):
Abg. Marcel Scharrelmann (CDU).

Tagesordnungspunkt 4:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Kammergesetzes für die Heilberufe in der
Pflege**

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD -
[Drs. 18/5633](#)

*erste Beratung: 68. Plenarsitzung am 29.01.2020
federführend: AfSGuG;
mitberatend: AfRuV, AfHuF*

Mitberatung

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des
federführenden Ausschusses*

Eine Aussprache ergab sich nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf im Hinblick auf die Auflösung der Fraktion der AfD für erledigt zu erklären.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 5:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021 - HG 2021 -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7175](#) neu

erste Beratung:

83. Plenarsitzung am 15.09.2020

federführend: AfHuF;

mitberatend: ständige Ausschüsse

hierzu: **Eingabe** 01954/01/18 (Vorlage 2)

b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2020 - 2024**

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/7330](#)

gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 09.09.2020

federführend: AfHuF;

mitberatend: ständige Ausschüsse

Einzelplan 11 – Justizministerium

zuletzt beraten in der 58. Sitzung am 04.11.2020

Eingabe 01954/01/18

*Verband Niedersächsischer Strafvollzugsbediensteter e. V., Northeim
betr. Forderungen zum Landeshaushalt 2021*

Der Ausschuss hatte in seiner 58. Sitzung den Unterausschuss „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“ gebeten, zu der Eingabe Stellung zu nehmen.

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD) teilte mit, der Unterausschuss habe in seiner 27. Sitzung am 24. November 2020 dafür votiert, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Landtag sieht die Personalkostenbudgetierung insbesondere im Justizvollzug für sinnvoll an. Das Anliegen wird der Landesregierung jedoch hinsichtlich der geplanten Festlegung neuer und transparenter Kriterien für die Verteilung des Personal- und Sachkostenbudgets als Material überwiesen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) berichtete, der Verband Niedersächsischer Strafvollzugsbediensteter (VNSB) und das Justizministerium hätten sich in den letzten Monaten auf einen gemeinsamen Maßstab für die Diskussion über die Personaldecke im Justizvollzug geeinigt. Es bestehe Einigkeit darüber, dass das Beschäftigungsvolumen aufgestockt werden müsse, da es derzeit deutlich unter dem anerkannten Personalbedarf liege. Hierzu stehe in dem Beschlussvorschlag des Unterausschusses nichts, bedauerte der Abgeordnete. Deshalb werde er sich bei der Abstimmung über diesen Vorschlag enthalten.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) ergänzte, der VNSB und das Justizministerium hätten sich auf eine transparente Erfassung des Personalbedarfs verständigt. Das sei ein großer Erfolg. Der Abgeordnete hob hervor, dass der Unterausschuss mit seinem Votum von der Gepflogenheit abgewichen sei, Eingaben zum Haushalt mit der Verabschiedung des Haushaltes für erledigt zu erklären. Der Beschlussvorschlag, die Eingabe als Material zu überweisen, knüpfte an die Einigung zwischen Verband und Ministerium an. Mit einem solchen Beschluss gebe der Landtag der Landesregierung den klaren Auftrag, die Personalausstattung des Justizvollzuges zu verbessern.

Auch Abg. **Dr. Esther Niewerth-Baumann** (CDU) begrüßte den Kompromiss zwischen VNSB und Justizministerium, und sie befürwortete das Votum des Unterausschusses.

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag folgenden Beschluss:

Der Landtag sieht die Personalkostenbudgetierung insbesondere im Justizvollzug für sinnvoll an. Das Anliegen wird der Landesregierung jedoch hinsichtlich der geplanten Festlegung neuer und transparenter Kriterien für die Verteilung des Personal- und Sachkostenbudgets als Material überwiesen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP

Damit schloss der **Ausschuss** die Beratungen über den Einzelplan 11 des Haushaltsplanentwurfs ab.

Tagesordnungspunkt 6:

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung (Niedersächsisches Parlamentsinformationsgesetz - NPIG)

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/4498](#)

erste Beratung: 55. Plenarsitzung am 11.09.2019 AfRuV

zuletzt behandelt in der 49. Sitzung am 06.05.2020

Beschluss

Der **Ausschuss** folgte dem Antrag des Abg. Calderone und empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -

Auf eine Berichterstattung verzichtete der Ausschuss.

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage: Stellungnahme von Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, Universität Hannover (Vorlage 1)

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) erinnerte daran, dass die Sprecher der Fraktionen weitere Anzuhörende festgelegt hätten. Er fragte, ob von diesen keine Stellungnahmen eingegangen seien.

MR **Wiesehahn** (LTVerw) antwortete, trotz einer Verlängerung der Antwortfrist und einer Rückfrage der Landtagsverwaltung bei den Anzuhörenden seien in der Tat keine weiteren Stellungnahmen eingegangen.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) mutmaßte, es liege vielleicht am Gesetzentwurf, dass nur eine der Angeschriebenen Stellung genommen habe. Diese eine Stellungnahme sei jedoch recht eindeutig. Die Fraktion der CDU schließe sich ihr an und beantrage, dem Landtag die Ablehnung des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) setzte hinzu, die Stellungnahme habe die verfassungsrechtlichen Bedenken der SPD-Fraktion bestätigt. Das Verhältnis des Gesetzentwurfes zu Artikel 25 der Niedersächsischen Verfassung sei zumindest problematisch. Zudem gebe es – wie auch aus der Stellungnahme hervorgehe – keinen Bedarf für den vorliegenden Gesetzentwurf.

Tagesordnungspunkt 7:

Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung von Verbänden und der Öffentlichkeit bei Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz des Bundes

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7766](#)

*erste Beratung: 89. Plenarsitzung am 10.11.2020
AfRuV*

Verfahrensfragen

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) schlug vor, den Sonderausschuss zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie um Stellungnahme zu den seinen Zuständigkeitsbereich betreffenden Gesichtspunkten des Gesetzentwurfes zu bitten.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) und Abg. **Christian Calderone** (CDU) äußerten sich ablehnend zu diesem Vorschlag. Sie beantragten, zunächst die Landesregierung um Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zu bitten. – Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) war damit einverstanden.

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung, in einer der nächsten Sitzungen zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Tagesordnungspunkt 8:

Reform des Sanierungs- und Insolvenzrechts - Zuständigkeit der Amtsgerichte für Insolvenzverfahren im Flächenland Niedersachsen erhalten!

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/7830](#)

erste Beratung: 90. Plenarsitzung am 11.11.2020 AfRuV

Beratung

Zum Verfahren im November-Plenum

Abg. **Ulf Prange** (SPD) bedauerte, dass die Oppositionsfraktionen in der 90. Plenarsitzung auf einer Ausschussüberweisung bestanden und damit eine Abstimmung über den Antrag schon im November-Plenum verhindert hätten. Aus Sicht der Koalitionsfraktionen wäre es sinnvoll gewesen, aus Hannover ein Zeichen nach Berlin zu schicken.

Abg. **Dr. Esther Niewerth-Baumann** (CDU) setzte hinzu, der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts stehe auf der Tagesordnung der 997. Sitzung des Bundesrates am 27. November 2020. Leider sei es nun nicht möglich, ein Votum des Landtages herbeizuführen, bevor der Bundesrat über seine Stellungnahme beschliesse. Aber auch mit einer Beschlussempfehlung dieses Ausschusses könne man ein Signal setzen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) und Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) erinnerten die Koalitionsfraktionen daran, dass der Wunsch, auf eine Ausschussüberweisung zu verzichten, rechtzeitig mitgeteilt werden müsse. Sonst hätten die Oppositionsparteien keine Gelegenheit, Informationen einzuholen, mit ihren Bundestagsfraktionen Kontakt aufzunehmen und sich intern auf eine Haltung zu dem Antrag zu verständigen.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) räumte ein, dass die Koalitionsfraktionen früher auf die Oppositionsfraktionen hätten zugehen müssen, auch wenn der Sachverhalt, den der Antrag betreffe, überschaubar sei.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) ergänzte, in der Koalition sei relativ spät entschieden worden, bereits im November-Plenum abschließend über den Antrag abstimmen zu wollen. Daraus erkläre sich, dass man nicht früher auf die Oppositionsfraktionen zugegangen sei.

Sachstandsbericht des Justizministeriums

Abg. **Ulf Prange** (SPD) bat das Justizministerium um einen Sachstandsbericht. – Der **Ausschuss** war damit einverstanden. – Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) fragte, was die Aktivitäten ergeben hätten, die die Justizministerin in dieser Angelegenheit in Berlin entfaltet habe.

Ri'inAG **Klingberg** (MJ) trug vor, Hauptgegenstand des Gesetzentwurfes der Bundesregierung sei nicht die Struktur der Insolvenzgerichte, sondern das neue Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, mit dem die EU-Richtlinie 2019/1023 über Restrukturierung und Insolvenz umgesetzt und ein ganz neues Restrukturierungsverfahren eingeführt werden solle, das es Unternehmen ermögliche, sich außerhalb eines Insolvenzverfahrens zu sanieren.

Der Regierungsentwurf sehe ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2021 vor, weil die teilweise Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zum 31. Dezember 2020 auslaufe. Unternehmen, die durch die Covid-19-Pandemie in Schwierigkeiten geraten seien, sollten vom 1. Januar 2021 an ein Restrukturierungsverfahren anstrengen können.

Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzentwurfes, der eine Konzentration der Zuständigkeit für Regelinsolvenzverfahren bei nur einem Amtsgericht pro Landgerichtsbezirk vorsehe, solle davon abweichend allerdings erst zum 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Gemeinsam mit Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz habe Niedersachsen im Rechtsausschuss des Bundesrates beantragt, Artikel 5 Nr. 1 zu streichen. Der Ausschuss sei diesem Antrag mit klarer Mehrheit gefolgt; der Streichungsvorschlag sei in die Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates eingegangen, über die das Plenum des Bundesrates am 27. November 2020 abstimme.²

² Bundesratsdrucksache 619/1/20, Nr. 24.

Indessen habe der Bundestag seine Beratungen bereits in seiner 191. Sitzung am 18. November 2020 begonnen. Dies sei möglich, da die Bundesregierung den Gesetzentwurf als besonders eilbedürftig bezeichnet habe. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte für Regelinsolvenzverfahren sei in der ersten Beratung aber nicht zur Sprache gekommen.

Zur künftigen Gerichtsstruktur in Niedersachsen

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) stellte fest, der Antrag der Koalitionsfraktionen enthalte keine Festlegung, dass es dabei bleiben müsse, dass an 33 Amtsgerichten in Niedersachsen Regelinsolvenzverfahren durchgeführt werden könnten. Er lasse also die Möglichkeit offen, von Zeit zu Zeit zu überprüfen, ob diese Struktur noch sinnvoll sei. Es gebe schließlich durchaus die Tendenz, bestimmte Verfahrensarten an ausgewählten Gerichten zu konzentrieren. Mit dieser Spezialisierung habe man auch gute Erfahrungen gemacht.

Der Abgeordnete fragte vor diesem Hintergrund, ob es aus Sicht der Landesregierung angebracht sei, die Strukturen im Bereich der Regelinsolvenzverfahren zu überprüfen.

Er wollte ferner wissen, ob die umzusetzende EU-Richtlinie die Mitgliedstaaten zu einer Zuständigkeitskonzentration im Bereich der Insolvenzverfahren anhalte.

Ri'inAG **Klingberg** (MJ) wies darauf hin, dass bereits jetzt nur 33 der 80 Amtsgerichte Insolvenzgerichte seien. Eine Änderung dieser Struktur sei gegenwärtig nicht vorgesehen. Allerdings könne die Einführung des Restrukturierungsverfahrens Anlass dazu geben, die Struktur zu überprüfen.

Die EU-Richtlinie schreibe den Mitgliedstaaten nicht vor, die Zuständigkeiten im Bereich der Insolvenzverfahren zu konzentrieren. In diesem Punkt gehe der Gesetzentwurf der Bundesregierung also über die Umsetzung der Richtlinie hinaus. Allerdings werde in den Erwägungsgründen der Richtlinie eine Zuständigkeitsbündelung empfohlen, um die Fachkompetenz der zuständigen Richter zu stärken. Entsprechend sei auch bei den neuen Restrukturierungsverfahren eine Konzentration auf einen Teil der Amtsgerichte vorgesehen.

Zum Anliegen des Antrages

Abg. **Christian Calderone** (CDU) erklärte, in dem Antrag gehe es nicht um die Frage, welche Amtsgerichte künftig Regelinsolvenzverfahren durchführen sollten, sondern nur darum, dass der Bund den Ländern keine Vorschriften machen solle, was die Struktur der Insolvenzgerichte angehe. Das Land solle darüber nach eigenem Ermessen entscheiden können. Es sei ungehörig, dass der Bund in funktionierende Gerichtsstrukturen des Landes eingreifen wolle.

Auch Abg. **Ulf Prange** (SPD) sagte, es sei Sache der Länder und nicht des Bundes, darüber zu entscheiden, bis zu welchem Grade es zu einer Zuständigkeitskonzentration bei den Regelinsolvenzverfahren kommen solle. Ein Eingreifen des Bundes sei hier nicht angebracht.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) bezeichnete das im Gesetzentwurf vorgesehene Eingreifen in die Gerichtsstrukturen der Länder als Unverschämtheit. Es gebe hier überhaupt keinen Grund zu einer bundeseinheitlichen Regelung. Den Ländern müsse die Möglichkeit erhalten bleiben, Regelinsolvenzverfahren an mehr als einem Amtsgericht pro Landgerichtsbezirk durchzuführen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) vertrat ebenfalls die Auffassung, dass es nicht Sache des Bundes sei, den Ländern die Struktur ihrer Insolvenzgerichte vorzuschreiben. Angesichts der klaren Mehrheit im Rechtsausschuss des Bundesrates komme es aber wohl nicht mehr auf ein Votum des Landtages an.

Es komme durchaus vor, dass das Plenum des Bundesrates Beschlussempfehlungen seiner Ausschüsse ablehne, gab Ri'inAG **Klingberg** (MJ) zu bedenken. Denn während in den Ausschüssen des Bundesrates die Fachministerien der Länder repräsentiert seien – im Rechtsausschuss z. B. die Justizministerien –, stimmten im Plenum die Landesregierungen jeweils einheitlich ab, wobei auch die Auffassungen anderer Ressorts eine Rolle spielten. In diesem konkreten Fall sei das Justizministerium allerdings guter Dinge, dass das Plenum des Bundesrates dem Votum des Rechtsausschusses folgen werde.³

³ Der Vorschlag, Artikel 5 Abs. 1 zu streichen, ging in die Stellungnahme des Bundesrates vom 27. November 2020 ein (Bundesratsdrucksache 619/20 [Beschluss], Nr. 21).

Abg. **Christian Calderone** (CDU) machte darauf aufmerksam, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfe. Es sei daher richtig, mit einer Entschließung des Landtages auch ein Signal an den Bundestag zu senden.

Beschluss

Auf Antrag des Abg. **Ulf Prange** (SPD) empfahl der **Ausschuss** dem Landtag, den Antrag unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -
